

Landesgesetzblatt

für das Burgenland

Jahrgang 1959.

Ausgegeben und versendet am 23. Dezember 1959

14. Stück

20. Gesetz vom 15. September 1959 über die Landesgesellschaft für die Allgemeinversorgung mit elektrischer Energie im Burgenland.
21. Gesetz vom 20. Oktober 1959 über die Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, auf Vertragsbedienstete der Gemeinden.
22. Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Oktober 1959 über die Erklärung der Vitaquellen I und II in Sulz b. Güssing als Heilquellen.

20. Gesetz vom 15. September 1959 über die Landesgesellschaft für die Allgemeinversorgung mit elektrischer Energie im Burgenland.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG) wird als Landesgesellschaft für die Allgemeinversorgung mit elektrischer Energie im Bereich des Burgenlandes autorisiert. Sie besorgt die Verbundwirtschaft im Landesgebiet und tauscht Energie mit benachbarten Gesellschaften aus.

§ 2.

(1) Die Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG) übernimmt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes die bisher von der Niederösterreichischen Elektrizitätswerke-Aktiengesellschaft und der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft im Bereiche des Bundeslandes Burgenland besorgte Aufgabe.

(2) Zu diesem Zwecke werden ihr zum gleichen Zeitpunkt die der Niederösterreichischen Elektrizitätswerke-Aktiengesellschaft und der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft gehörenden, im Burgenland gelegenen Unternehmungen, Betriebe und Anlagen zur Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie ins Eigentum übertragen.

§ 3.

Für die nach § 2 Abs. 2 übereigneten Vermögenswerte ist eine angemessene Entschädigung zu leisten. Soweit hierüber keine Einigung zustandekommt, trifft die näheren Vorschriften ein besonderes Landesgesetz.

§ 4.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:
Dr. Karall, e. h. Wagner, e. h.

21. Gesetz vom 20. Oktober 1959 über die Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, auf Vertragsbedienstete der Gemeinden.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Auf die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde stehenden Bediensteten, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, ist das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in seiner jeweiligen Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 2.

(1) Zur Erlassung von Verordnungen auf Grund des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ist die Landesregierung zuständig.

(2) Alle übrigen im Vertragsbedienstetengesetz 1948 den Organen der Bundesverwaltung eingeräumten Befugnisse stehen hinsichtlich der Gemeindevertragsbediensteten den nach der Gemeindeordnung beziehungsweise den Statuten der Freistädte Eisenstadt und Rust zuständigen Organen zu.

(3) Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, die eine Mitwirkung (Zustimmung, Bewilligung oder Genehmigung) anderer Dienst-

stellen des Bundes bei dienstrechtlichen Maßnahmen vorsehen, sind nicht anzuwenden.

§ 3.

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Dienstverhältnisse, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, sind binnen einem Jahr nach Maßgabe des Abschnittes III des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 zu erneuern oder zu kündigen. Der § 56 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 findet keine Anwendung.

§ 4.

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1960 in Kraft.

(2) Die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen können von dem der Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie

treten jedoch frühestens mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes in Kraft.

Der Präsident des Landtages: **Wastl, e. h.**
Der Landeshauptmann: **Wagner, e. h.**

22. Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Oktober 1959 über die Erklärung der Vitaquellen I und II in Sulz b. Güssing als Heilquellen.

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Heilquellen- und Kurortgesetzes 1956, LGBl. Nr. 15, wird kundgemacht, daß die Landesregierung mit Bescheid vom 20. Okt. 1959, Zl. LAD/I-426/3-1959, die auf der Parz. Nr. 198 der Kat. Gem. Sulz bei Güssing erschlossenen Quellen I und II (Vitaquellen) gemäß den §§ 1 und 4 des angeführten Gesetzes als Heilquellen erklärt hat.

Für die Landesregierung:
Wagner, e. h.